

# Vorwort

Wenn das Steuerrecht heute in Bewegung gerät, geht dies häufig nicht auf politischen Gestaltungswillen, sondern auf punktuelle äußere Einflüsse zurück. Ein Beispiel ist etwa die vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Reform der Grundsteuer. Die steuerpolitisch prägenden Akteure sitzen auch nicht mehr nur in Berlin, sondern zunehmend in Brüssel und Straßburg. Obwohl eine Stärkung des europäischen Gedankens auch im Steuerrecht grundsätzlich erfreulich ist, überrascht dieses neue Aktionszentrum. Denn die EU-Verträge enthalten keinen Auftrag zur Harmonisierung der direkten Steuern, und das Steuerrecht soll – so die Lissabon-Entscheidung des BVerfG – zum unübertragbaren Kernbereich mitgliedstaatlicher Kompetenzen gehören. Gleichwohl reizen Kommission und EU-Parlament ihre engen Steuergesetzgebungsbefugnisse aus. So soll die *BEPS-Richtlinie* (ATAD) zur Sicherung des Funktionierens des Binnenmarkts erforderlich sein (notwendig für eine Kompetenz aus Art. 115 AEUV), obwohl sie Binnenmarktsachverhalte schlechter stellt als rein innerstaatliche Konstellationen. Die sinnvolle *Streitbeilegungsrichtlinie* ist mangels echten Umsetzungsspielraums eigentlich eine Verordnung, hätte als solche aber nicht auf Art. 115 AEUV (ermächtigt nur zu Richtlinien) gestützt werden können. Die vorerst gescheiterte *EU-Digitalsteuer* sollte eine *indirekte Steuer* sein (notwendig für die Kompetenz aus Art. 113 AEUV), obwohl Steuerschuldner und -träger konzeptionell identisch gewesen wären (Google sollte die Steuer nicht nur zahlen, sondern selbstverständlich auch selbst tragen – nicht die Suchanfragenden).

Gleichwohl bleibt eine europäische Harmonisierung des Steuerrechts rechtspolitisch wünschenswert, wenngleich für die wichtigsten Projekte – etwa eine gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (G[K]KB) – auch in Europa die Kraft zu fehlen scheint.

Für die Neuauflage wurden bis Ende Juli 2019 abgeschlossene Gesetzesänderungen sowie bis dahin veröffentlichte Rechtsprechung und BMF-Schreiben berücksichtigt. In einigen wichtigen Bereichen finden sich aber auch Hinweise auf noch laufende Gesetzgebungsvorhaben.

Bedanken möchten wir uns bei *Hendrik Prinz* (Universität Leipzig) sowie *Patrik Deutsch*, *Ruth Greve* und *Hans Zilles* (Universität Trier) für vorbereitende Unterstützung und die technische Betreuung des Manuskripts. Hinweise auf Fehler und Verbesserungsvorschläge erbitten wir an [steuerrecht@uni-leipzig.de](mailto:steuerrecht@uni-leipzig.de) oder [steuerrecht@uni-trier.de](mailto:steuerrecht@uni-trier.de).

Leipzig und Trier, im August 2019

*Marc Desens* und *Henning Tappe*